

Allgemeine Bekanntmachungen

Gastwirtschaftsgesuch

Frenkendorf: Karim Rashid, Lettenweg 22a, 4123 Allschwil, stellt das Gesuch zur Einrichtung einer «öffentlich zugänglichen Gastwirtschaft», als Café und Imbiss / TakeAway mit Alkoholausschank in der Liegenschaft Rheinstrasse 119, 4402 Frenkendorf, mit 10 Innenplätzen. Einsprachen sind bis 5. Juli 2021 (Poststempel) schriftlich und begründet bei der Sicherheitsdirektion, Bewilligungen, Postfach 200, 4410 Liestal, einzureichen.
Sicherheitsdirektion, Bewilligungen

Gastwirtschaftsgesuch

Münchenstein: Mc Donald's Suisse Development Sarl, vertreten durch Reto Flury, Rue de Morges 23, 1023 Crissier, stellt das Gesuch zur Erweiterung der bereits bewilligten Gastwirtschaft des Restaurants «McDonald's», Bruderholzstrasse 14, 4142 Münchenstein, um 108 Innen- und 8 Aussenplätze auf total 162 Innen- und 48 Aussenplätze. Einsprachen sind bis 5. Juli 2021 (Poststempel) schriftlich und begründet bei der Sicherheitsdirektion, Bewilligungen, Postfach 200, 4410 Liestal, einzureichen.
Sicherheitsdirektion, Bewilligungen

Gemeinde Birsfelden

Verfügungsmitteilung – Aufhebung Familiengrab Nr. 36

Das Familiengrab Nr. 36 auf dem Friedhof Birsfelden wird per 31. Dezember 2021 aufgehoben. Angehörige dieses Familiengrabes als Adressaten dieser Verfügung können innert 10 Tagen nach Veröffentlichung schriftliche Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft erheben. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist erwächst diese Verfügung in Rechtskraft.
Einwohnergemeinde Birsfelden

Gemeinde Frenkendorf

Verfügungsmitteilung – Abmeldung/Streichung aus dem Einwohnerregister

Die Gemeindeverwaltung Frenkendorf erlässt gegen **Waheed Rahimi**, geb. 03. Februar 1991 – ehemals Fasanenstrasse 10, 4402 Frenkendorf – die vorliegende Verfügung bzgl. Abmeldung und Streichung aus dem Einwohnerregister.
Diese Verfügung wird gegenüber der meldepflichtigen Person mittels Publikation im Amtsblatt eröffnet. Die meldepflichtige Person als Adressat dieser Verfügung kann innert 10 Tagen nach Veröffentlichung schriftliche Beschwerde beim Gemeinderat

der Einwohnergemeinde Frenkendorf erheben. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist erwächst die genannte Verfügung in Rechtskraft.
Einwohnergemeinde Frenkendorf

Liquidations-Schuldenruf einer Stiftung

Art. 58 ZGB resp. Art. 742 OR

1. Firma (Name) und Sitz der aufgelösten Stiftung: **Stiftung für tierärztliche Betreuung von Findeltieren, c/o Kleintierpraxis Uehlinger AG, Reinacherstrasse 20, 4142 Münchenstein**
2. Auflösungsbeschluss durch: Zirkulationsbeschluss des Stiftungsrates vom 10. Mai 2021 sowie gestützt auf die Liquidationsverfügung der BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel vom 31. Mai 2021.
3. Anmeldefrist für Forderungen: innert 30 Tagen ab dritter Publikation
4. Anmeldestelle für Forderungen: BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel, Eisengasse 8, Postfach, 4001 Basel
5. Hinweis: Die Gläubiger der aufgelösten Stiftung werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden. Nach ordnungsgemäsem Vollzug der rechtskräftigen Liquidationsverfügung ist die Vermögenslosigkeit der Stiftung nachgewiesen und der Stiftungszweck unerreichbar geworden.

BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel – 1. Publikation.

Wahlen durch den Landrat

Für die am 1. April 2022 beginnende neue vierjährige Amtsperiode werden folgende Stellen, für welche die Wahl durch den Landrat vorgesehen ist, zur Wiederbesetzung ausgeschrieben:

- Landschreiber/in;
- Ombudsman;
- Vorsteher/in Finanzkontrolle;
- Datenschutzbeauftragte/r;
- Erster Staatsanwalt/Erste Staatsanwältin und Leitende Staatsanwälte/Leitende Staatsanwältinnen;
- Leitender Jugendanwalt/Leitende Jugendanwältin.

Wahlbehörde ist der Landrat; das Vorschlagsrecht kommt – ausser beim Ombudsman – dem Regierungsrat zu. Allfällige Bewerbungen sind bis zum 31. Juli 2021 dem Dienstleistungszentrum Personal, z.Hd. Pilar Antuña-Menéndez, Rheinstrasse 28, Postfach, 4410 Liestal, einzureichen. Die bisherigen Stelleninhaber/innen stellen sich weiterhin zur Verfügung und gelten als angemeldet.

Landeskanzlei

Wahlen durch den Landrat

Für die am 1. April 2022 beginnende neue vierjährige Amtsperiode der Gerichte werden die folgenden Stellen zur Wiederbesetzung ausgeschrieben:

- Abteilungspräsidien des Kantonsgerichts
- nebenamtliche Richter/innen des Kantonsgerichts
- Präsidien der Zivilkreisgerichte
- nebenamtliche Richter/innen der Zivilkreisgerichte

- Präsidien des Strafgerichts
- nebenamtliche Richter/innen des Strafgerichts
- nebenamtliche Richter/innen des Jugendgerichts
- Präsidien des Steuer- und Enteignungsgerichts
- nebenamtliche Richter/innen des Steuer- und Enteignungsgerichts
- Fachrichter/innen des Steuer- und Enteignungsgerichts

Wahlbehörde ist der Landrat; das Vorschlagsrecht kommt den Fraktionen zu. Allfällige Bewerbungen sind bis zum 31. Juli 2021 bei der Gerichtsverwaltung, Bahnhofplatz 16, Postfach 635, 4410 Liestal, einzureichen. Die bisherigen Stelleninhaber/innen, die sich für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung stellen, gelten als angemeldet.

Landeskanzlei

Verkehrspolizeiliche Anordnungen

In den folgenden Gemeinden sind gestützt auf § 4 des Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft die folgenden verkehrspolizeilichen Anordnungen erlassen worden:

Liestal, Rathausstrasse, Kanonengasse ab Stabhofgasse bis Rathausstrasse, Schulgasse, Spitalgasse, Weisse Gasse, Nonnengasse, Durchgang Stabhofgasse Liegenschaft Nr. 41b / Parzelle 1475 (Gemeindestrassen).

Fussgängerzone Rathausstrasse, ab Regierungsgebäude Richtung Törli mit Zusatz: Im Schritttempo gestattet:

- Velo, ausgenommen Samstag 7–13 Uhr
- Anlieferung Montag bis Freitag 5–11 Uhr, Samstag 5–8 Uhr.
- Taxi
- Mit polizeilicher Bewilligung

Kanonengasse, ab Stabhofgasse Richtung Törli mit Zusatz: Im Schritttempo gestattet:

- Velo, ausgenommen Samstag 7–13 Uhr
- Anwohner
- Anlieferung

Rathausstrasse, ab Törliplatz Richtung Regierungsgebäude und übrige Nebengassen mit Zusatz: Velo im Schritttempo gestattet ausgenommen Samstag 7-13 Uhr.

(Teilaufhebung des Entscheids der Sicherheitsdirektion vom 17.09.2004 «Begegnungszone» und Aufhebung des Entscheids des Stadtrats vom 28.8.2018 «Rathausstrasse Fahrtrichtung Obertor: Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder mit Zusatz ...» sowie des Entscheids vom 27.04.2021 «Fussgängerzone» auf den erwähnten Gemeindestrassen.)

Gegen diese Anordnung kann gemäss §§ 172ff. Des Gemeindegesetzes (SGS 180) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (SGS 175) innert 10 Tagen, von der Veröffentlichung im Amtsblatt an gerechnet, schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstr. 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Die

angefochtene Anordnung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig.